

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter [Bekanntmachungen.Lohmar.de](https://www.lohmar.de/Bekanntmachungen) ab 13.10.2023 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

	Bekanntmachungstafel Rathaus		Hinweistafel Bürgerzentrum Birk		Hinweistafel Forum Wahlscheid
	Aushangdatum: 13.10.2023		Unterschrift:		
	Abnahmedatum: 23.10.2023		Unterschrift:		

2. Änderung der Nutzungsordnung für den Friedwald Lohmar-Heide

**Änderung der Nutzungsordnung für den Friedwald Lohmar-Heide
vom 05.10.2023**

Nutzungsordnung für den „FriedWald Lohmar-Heide“ der Stadt Lohmar
vom 04.05.2011

**2. Änderung der Friedhofssatzung für den „FriedWald Lohmar-Heide“ vom
05.10.2023**

Durch Genehmigungsbescheide vom 09.09.2021 und vom 05.10.2021 hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises der Stadt Lohmar die Erweiterung der Fläche des FriedWald Lohmar Heide genehmigt.

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung,

sowie § 4 des „Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW -)“ vom 14. Juni 2003 (GV. NRW. 2003, S. 313), in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom 20.09.2023 nachfolgende 2. Änderung der Friedhofssatzung für den „FriedWald Lohmar-Heide“ beschlossen:

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 05.10.2023

Stadt Lohmar
Die Bürgermeisterin


Claudia Wieja

Nutzungsordnung für den „FriedWald Lohmar-Heide“ der Stadt Lohmar
vom 04.05.2011

2. Änderung der Friedhofssatzung für den „FriedWald Lohmar-Heide“ vom
05.10.2023

Durch Genehmigungsbescheide vom 09.09.2021 und vom 05.10.2021 hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises der Stadt Lohmar die Erweiterung der Fläche des FriedWald Lohmar Heide genehmigt.

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung,

sowie § 4 des „Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW -)“ vom 14. Juni 2003 (GV. NRW. 2003, S. 313), in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom 20.09.2023 nachfolgende 2. Änderung der Friedhofssatzung für den „FriedWald Lohmar-Heide“ beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Lohmar wird diese Nutzungsordnung für den FriedWald Lohmar-Heide erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum FriedWald Lohmar-Heide gehören folgende Waldflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²	Flächenbedarf in m²	Bezeichnung
Lohmar	7	576	1.820,00	1.821,02	Friedwald Erweiterung
Lohmar	7	577	1.240,00	1.059,59	Friedwald Erweiterung
Lohmar	7	578	4.850,00	1.697,49	Friedwald Erweiterung
Lohmar	7	579	4.560,00	81,11	Friedwald Erweiterung
Lohmar	7	1907	17.166,00	2.639,65	Friedwald Erweiterung
Lohmar	7	2233	6.165.229,00	212.353,38	Friedwald Erweiterung
			Summe Erweiterung	219.652,25	≙21,97ha
Inger	13	98	12.170,00	12.131,44	Friedwald Bestand
Lohmar	7	579	4.560,00	4.524,18	Friedwald Bestand
Lohmar	7	1907	17.166,00	430,53	Friedwald Bestand
Lohmar	7	2233	6.165.229,00	629.267,42	Friedwald Bestand
			Summe Bestand	646.353,56	≙64,64ha
			Summe Gesamt	866.005,81	≙86,60ha

(2) Die Verwaltung des FriedWald Lohmar-Heide obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiberin).

(3) Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Verfügung vom 27.04.2011 die Anlegung des FriedWald Lohmar-Heide genehmigt.

§ 2

Nutzungsberechtigung

(1) In dem FriedWald Lohmar-Heide kann neben den Einwohnern der Stadt Lohmar jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Lohmar-Heide erworben hat.

(2) Es werden folgende Grabarten unterschieden:

- Der Baum im FriedWald
- Der Platz im FriedWald

(3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind. VI/8/2 Nutzungsordnung FriedWald Lohmar-Heide Stand: November 2019

(4) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

(5) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3

Bestattungsflächen

(1) Im FriedWald Lohmar-Heide erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.

(2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

(3) Die Urnenbeisetzung im FriedWald Lohmar-Heide gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der FriedWald Lohmar-Heide unterliegt den Rechtsvorschriften des Landesforstgesetzes von Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der FriedWald Lohmar-Heide nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des FriedWald Lohmar-Heide hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWald Lohmar-Heide
- Beisetzungen zu stören,
 - Nutzungsordnung FriedWald Lohmar-Heide VI/8/3
 - Stand: November 2019
 - dass Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind
 - Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung
 - störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Lohmar-Heide vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

(1) Das Nutzungsrecht an den im Friedwald registrierten Friedwaldbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Friedwald LohmarHeide darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedwaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2) Im Wurzelbereich der Friedwaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- Von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

(1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.

(2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

(1) Der Friedwald Lohmar-Heide ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2) Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Friedwaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

(1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedwaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

(2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Friedwaldes gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswaldgesetz auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedwaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

(3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11 Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Friedwaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Lohmar vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,
- b) § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
- c) § 7 Abs. 1 die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- d) § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedwaldbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.

(2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 13
Entgelte

Für die Benutzung des FriedWald Lohmar-Heide sind Entgelte an die FriedWald GmbH zu entrichten

§ 14
Inkrafttreten

Vorstehende „2. Änderung der Friedhofssatzung für den „FriedWald Lohmar-Heide“ tritt am 05.10.2023 in Kraft.

gez. Claudia Wieja

Anlage 1. Forstbetriebskarte

